

Marktordnung

Rostocker Wochenmärkte

(gültig ab 02/2017)



§ 1 - Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Haustiere wie Pferde, Rinder, Schweine;
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe;
- Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren;
- Haushaltwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke und Pfannen);
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel;
- Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, Stricknadeln);
- Toilettenartikel (z.B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher);
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe;
- Kunstblumen;
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine;
- Messingartikel;
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes;
- Spielwaren;
- Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen;
- Textilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken);
- Lederwaren (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen);
- Kleinwerkzeuge;
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel;
- Literatur (z.B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge);
- Tonträger (z.B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

2. Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen:
 - Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus);
 - Gebrauchtwaren;
 - gewerbliche Dienstleistungen und
 - Tabakwaren.
3. Der Standinhaber darf ausschließlich Produkte auf dem Wochenmarkt verkaufen, die ihm vom Marktveranstalter genehmigt wurden. Grundlegende Erweiterungen oder Änderungen des Sortiments muss sich der Standinhaber vom Marktveranstalter genehmigen lassen.

§ 2 - Verkaufsstand

1. Jeder Standinhaber hat für ein sauberes und ansprechendes Erscheinungsbild seines Standes Sorge zu tragen.
2. Jeder Standinhaber hat seinen Stand während der Verkaufszeiten durch ein mindestens 20x30 cm großes Namensschild kenntlich zu machen. Auf diesem Schild ist in deutlicher Schrift der Firmen- oder Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift anzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.
3. Als Verkaufsstände für Lebensmittel sind nur Verkaufswagen oder gleichwertige Einrichtungen zulässig, die den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Die Lebensmittel sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Die Unterlage muss mindestens 50 cm hoch sein.
4. Die Standinhaber haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.
5. Die Verkaufswagen müssen amtlich zugelassen sein. Vordächer von Verkaufswagen dürfen die zugewiesene Grundfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Die Vordächer der Verkaufswagen ab Erstzulassung 01.10.1989 müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
6. Alle von dem Standinhaber mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an Jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren oder mit Namen und Wohnung des Bestellers zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufes anderer Ware geknüpft werden.
7. Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht erst derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter ist als die sichtbare (sogen. Spiegeln).
8. Durch den Markthändler muss der Verbraucher über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffen und Allergenen informiert werden.

§ 3 - Marktzeiten

1. Die Marktzeiten sind in der Anlage aufgeführt. Sie umfasst die Öffnungszeit, aber nicht die Auf und Abbauzeit.
2. Mit dem Auffahren der Gerätschaften und dem Aufbau der Stände darf erst **eine Stunde** vor Beginn des Marktes begonnen werden. Es ist nicht gestattet, auf dem Marktplatz schneller als in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Nach der Auffahrt sind die Zugmaschinen abzuhängen und vom Marktplatz zu entfernen. Nach Marktbeginn dürfen Fahrzeuge nicht mehr auffahren. Zu Beginn der Marktzeit ist ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu gewährleisten.
3. Sofort nach Marktende ist mit dem Aufräumen zu beginnen. Die Stände und Fahrzeuge sind so schnell abzubauen, dass **eine Stunde** nach Marktschluss sämtliche Standgeräte und Waren vom Marktplatz entfernt sind, sofern nichts Abweichendes festgesetzt worden ist. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen. Die auf dem Standplatz angefallenen wiederverwertbaren Stoffe, wie Pappen, Plastikfolien, Verpackungsmaterial usw. dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden. Abfälle sind vom Standinhaber zur Müllsammelstelle des Wochenmarktes zu bringen. Vor Ablauf der Marktzeit darf das Marktgelände **nicht befahren** werden.
4. Bei Nichteinhaltung der Marktzeit, z. B. durch vorzeitiges Verlassen des Marktes, ohne Abmeldung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Im Wiederholungsfall wird eine Vertragsstrafe i.H.v. 21,01 € zzgl. MwSt. erhoben. Bei andauernder Nichteinhaltung kann die Marktteilnahme verweigert werden.

§ 4 - Standzuweisung

1. Die Zuweisung des Standplatzes obliegt dem Marktmeister und ist nicht übertragbar.
2. Ein Rechtsanspruch auf einem bestimmten Platz besteht nicht; jedoch kann der Standinhaber den ihm einmal zugewiesenen Standplatz so lange wieder besetzen, wie der Marktveranstalter nichts anderes anordnet. Standplätze, die 30 Minuten vor Marktzeit (siehe Anhang) ohne Abmeldung nicht belegt worden sind, können für den Tag weitergegeben werden. Ein Standplatz der unregelmäßig bezogen wird oder zwei Markttage hintereinander ohne Angabe von Gründen nicht bezogen wurde, wird endgültig weitergegeben.
3. Alle Markthändler sind verpflichtet, jedwede Abwesenheit vom Wochenmarkt schriftlich anzuzeigen. Die Abmeldung hat mindestens 3 Kalendertage im Voraus: per E-Mail, Fax oder Brief an den Marktveranstalter zu erfolgen. Der Standinhaber ist verpflichtet, dem Marktveranstalter anzuzeigen, wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.
4. In außergewöhnlichen Fällen, wie höherer Gewalt, ist der zugewiesene Standplatz auch am Zuweisungstag zu räumen.

§ 5 - Fahrzeugabstellung

1. Das Abstellen von Fahrzeugen während der Marktzeit auf den Marktplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Im Wiederholungsfall wird eine Vertragsstrafe i.H.v. 21,01 € zzgl. MwSt. erhoben.
2. Bei andauernder Nichteinhaltung, kann die Marktteilnahme verweigert werden.

§ 6 - Aufsicht

Die Marktmeister weisen die Standplätze zu, sie führen die Aufsicht auf den Märkten und regeln die Auf- und Abfahrt sowie die Aufstellung der Marktstände. In der Ausübung des Dienstes ist den Marktmeistern das Betreten der Stände zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 7 - Marktordnung

1. Alle Marktbesucher vom Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen des Marktmeisters zu folgen.
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Es ist unzulässig,
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - einzelne Käufer anzurufen oder zudringlich zum Kauf aufzufordern,
 - Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 - Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 - Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde an der Leine sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind,
 - Abfälle auf dem Wochenmarkt einzubringen,
 - auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, Gemüse zu putzen, soweit es der Verkauf nicht erfordert. Verderbliche Partien größeren Umfangs zu sortieren.
 - sich in Kaufhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einzumischen.

§ 8 - Haftung

1. Der Marktveranstalter haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Mitarbeiter.
2. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die dem Marktveranstalter oder Dritten aus dem Betrieb des Marktstandes entstehen.
3. Der Standinhaber hat eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen dem Marktveranstalter einen Nachweis hierüber vorzuweisen.

§ 9 - Vertragsstrafen

1. Für den Fall eines wiederholten Verstoßes gegen diese Marktordnung oder gegen eine auf ihr beruhende Anordnung seitens des Standinhabers oder einer seiner Mitarbeiter ist der Standinhaber verpflichtet, an den Marktveranstalter eine Vertragsstrafe von 50,00 € zzgl. MwSt. zu zahlen.
Für den Fall eines erneuten Verstoßes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Festsetzung der ersten Vertragsstrafe ist eine weitere Vertragsstrafe von 250,00 € zzgl. MwSt. zu zahlen.
2. Der Marktveranstalter kann Personen vom Betreten des Wochenmarktes ausschließen oder vom Wochenmarkt verweisen,
 - die die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt gefährden oder stören,
 - die gegen diese Marktordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufseher wiederholt verstoßen haben.

Der Ausschluss kann befristet oder dauerhaft ausgesprochen werden.

Tarif für die Rostocker Wochenmärkte

§ 1

1. Für die Benutzung der Wochenmärkte zum Verkauf von Waren, zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder zum Abstellen von Marktfahrzeugen wird eine Miete (Standgeld) erhoben.
2. Als Marktfahrzeuge gelten die Fahrzeuge der Marktbesicker, die während der Marktzeit mit Zustimmung des Marktmeisters auf den Marktplätzen abgestellt werden dürfen.

§ 2

1. Die Miete (Standgeld) beträgt je Markttag für eine als Verkaufsplatz überlassene Fläche
 - zum Handel mit Frischwaren, Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Obst, Gemüse, Eier und Blumen
je m² € 0,95 zzgl. MwSt.
 - zum Handel mit Imbisswaren und gegrillten Brathähnchen
je m² € 1,22 zzgl. MwSt.
 - zum Handel mit sonstigen Waren
je m² € 1,22 zzgl. MwSt.
 - zusätzlich zu der Miete wird je Markttag ein Werbebeitrag von 0,46 € zzgl. MwSt. fällig.
2. Für Verkaufsflächen, die von Marktbesickern unbefugt – ohne Zuweisung durch den Marktmeister belegt wurden, ist der doppelte Satz der für diese Fläche maßgeblichen Miete zu entrichten.
3. Größenveränderungen der Verkaufsfläche sind schriftlich beim Marktveranstalter zu beantragen.

§ 3

1. Die Maße, die der Berechnung der Miete zugrunde zu legen sind, werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die Bruttomiete wird auf volle 10 Cent und die Miete für den ganzen Kalendermonat auf volle Euro aufgerundet.
2. Für Verkaufsplätze mit einem gemischten Warensortiment ist der Mietsatz zugrunde zu legen, der für die Ware gilt, mit der überwiegend gehandelt wird.

§ 4

1. Die Miete wird grundsätzlich für den gesamten Kalendermonat per Rechnung im Voraus fällig.
2. Sie wird entsprechend der für den jeweiligen Kalendermonat festgelegten Markttag berechnet.
3. Eine Abweichung der Markttag für den Folgemonat muss dem Marktmeister bis spätestens zum 30. des laufenden Monats angezeigt werden, so dass dies in der Rechnung berücksichtigt werden kann.

4. So ein Marktteilnehmer trotz vorheriger Abmeldung doch zum Markt erscheint, werden diese Markttag in der Folgerechnung aufgeschlagen. Kommt dies wiederholt vor (mehr als 1 x monatlich) so behält sich der Marktveranstalter vor, eine zusätzliche Verwaltungspauschale i. H. v. 25,00 € brutto zum üblichen Mietzins zu berechnen.
5. Alle Markthändler sind verpflichtet, jedwede Abwesenheit vom Wochenmarkt schriftlich anzuzeigen. Die Abmeldung hat mindestens 3 Kalendertage im Voraus: per E-Mail, Fax oder Brief an den Marktveranstalter zu erfolgen. Der Standinhaber ist verpflichtet, dem Marktveranstalter anzuzeigen, wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.
6. Gutschriften zu Rechnungen können nur bei entsprechenden Nachweisen erstellt werden. Gutschriften aufgrund von Wetterlagen werden nur erteilt, wenn der Marktmeister den Abbau im Vorfeld genehmigt hat. Die Markthändler haben ihre Ware wetterunabhängig zu präsentieren.

Marktzeiten

Neuer Markt

Montag - Freitag
Samstag

08:00 bis 17:00 Uhr
08:00 bis 13:00 Uhr

Reutershäger Markt

Montag - Freitag
Samstag

08:00 bis 17:00 Uhr
08:00 bis 12:00 Uhr

Lütten Klein (Warnow-Geschäftszentrum)

Dienstag, Freitag

08:00 bis 16:00 Uhr

Lichtenhagen (Parkplatz Flensburger Straße)

Samstag

08:00 bis 13:00 Uhr

Warnemünde (Kirchenplatz)

Samstag

08:00 bis 13:00 Uhr

Toitenwinkel (Salvador-Allende-Straße)

Donnerstag

09:00 bis 18:00 Uhr

Margaretenplatz

Mittwoch

13:00 bis 18:00 Uhr

Doberaner Platz

Montag, Donnerstag

08:00 bis 18:00 Uhr

Dierkow (Hannes-Meyer-Platz)

Mittwoch

08:00 bis 16:00 Uhr

Ulmenmarkt

Dienstag, Donnerstag, Freitag
Samstag

08:00 bis 16:00 Uhr
08:00 bis 12:00 Uhr

Gehlsdorf

Donnerstag

13:00 bis 19:00 Uhr